Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

AVB DE 2025-09 DE

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen 2

B. Produktbezogene Geschäftsbedingungen für Bender Connect 8

C. Produktbezogene Geschäftsbedingungen für die Bender-Garantie 10

D. Produktbezogene Geschäftsbedingungen für Bender Escrow 11

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Grundlegendes

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) gelten für die Vertragsbeziehungen über den Verkauf und die Lieferung von Waren sowie die Erbringung damit in Zusammenhang stehender Dienstleistungen und vergleichbarer Leistungsverträge zwischen unserem Vertragspartner („Kunde") und der

1. Bender Industries GmbH & Co. KG, Grünberg,
2. Bender Immobilien und Service GmbH & Co. KG, Grünberg,
3. Bender GmbH & Co. KG, Grünberg,
4. Bender Engineering GmbH, Dresden,
5. Bender Smart Charging GmbH, Berlin,

sofern der Kunde Unternehmer im Sinn von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinn von § 310 Absatz 1 BGB ist. Vertragspartner des Kunden und „Bender" („wir") im Sinn dieser Bedingungen ist die in dem jeweiligen Leistungsvertrag benannte Gesellschaft der Bender-Unternehmensgruppe. Für die Anwendbarkeit dieser AVB spielt es keine Rolle, ob Bender die vertragsgegenständlichen Sachen selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.

(2) Falls nicht anders vereinbart, gelten diese AVB in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für nachfolgende Leistungsverträge zwischen uns und demselben Kunden, ohne dass wir erneut auf die AVB hinweisen müssen.

§ 2 Ausschluss entgegenstehender Bedingungen

Das Leistungsangebot von Bender und unsere Vertragsbedingungen sind als Gesamtpaket zu verstehen. Für unsere Leistungen gelten diese AVB daher ausschließlich. Ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur wirksam, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen, ansonsten bleiben sie für uns unverbindlich.

§ 3 Schriftform

Leistungsverträge mit dem Kunden einschließlich Vertragsänderungen, Nebenabreden und aller mit dem Vertrag im Zusammenhang stehenden rechtserheblichen Erklärungen bedürfen der Schriftform oder einer schriftlichen Bestätigung. Zur Wahrung der Schriftform im Sinn dieser AVB genügt eine Kommunikation per E-Mail beziehungsweise die Unterzeichnung mittels einfacher elektronischer Signatur, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.

§ 4 Bindungsfrist

(1) Ist ein Angebot von uns als verbindlich gekennzeichnet oder mit einer bestimmten Annahmefrist verbunden, kommt mit der Bestellung des Kunden der entsprechende Leistungsvertrag zustande.

(2) Ist unser Angebot nicht als verbindlich gekennzeichnet oder enthält es keine bestimmte Frist zu Annahme, gilt die Bestellung des Kunden als Antrag zur Annahme unseres Angebots. Wir können den Antrag innerhalb von zehn Werktagen ab Zugang annehmen. Dies geschieht in der Regel durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden (Auftragsbestätigung, Abhol- oder Versandbereitschaftsanzeige), ansonsten spätestens durch die tatsächliche Erbringung der Leistung.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

§ 5 Preise

Im Leistungsvertrag genannte Preise sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, Nettopreise. Sie verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, etwaiger sonstiger öffentlich-rechtlicher Gebühren und Abgaben und im Übrigen „EXW Incoterms (2020)" (siehe § 10 Absatz 1).

§ 6 Kostenanpassungen

Für Leistungen, die drei Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, behalten wir uns das Recht vor, angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- oder Vertriebskosten zu verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde mit uns ausdrücklich einen Festpreis verabredet hat.

§ 7 Zahlungsfrist

(1) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Lieferung und Rechnungszugang auf das in der Rechnung genannte Bankkonto ohne Abzug zu bezahlen. Als Lieferung gilt auch der Zugang unserer Abholbereitschaftsanzeige beim Kunden (die wir mit der Rechnung verbinden können) oder – falls Versand vereinbart ist – unsere Aushändigung der Ware an die Transportperson. Soweit eine Abnahme vereinbart ist oder wir Leistungen wie Montage, Installation, Inbetriebnahme oder Einrichtung schulden, beginnt die Zahlungsfrist erst mit der Abnahme beziehungsweise dem Abschluss dieser Leistungen.

(2) Wollen wir eine Lieferung nur gegen eine Anzahlung oder Vorkasse durchführen, erklären wir einen entsprechenden Vorbehalt spätestens mit der Auftragsbestätigung.

§ 8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis geltend machen. Seine Rechte im Fall von mangelhafter Leistung durch uns bleiben davon unberührt.

§ 9 Gefährdung der Zahlungsfähigkeit

Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben davon unberührt.

III. Lieferung

§ 10 Liefermodalitäten

(1) Für unsere Lieferungen gilt „EXW Incoterms (2020)" bezogen auf das Lager beziehungsweise Werk, ab dem wir jeweils liefern. Auf Verlangen und Kosten des Kunden versenden wir die Ware auch an einen anderen Bestimmungsort (Versendungskauf). Die Art des Versands (Verpackung, Versandweg, Transportunternehmen) legen dabei im Zweifel wir fest.

(2) Ist eine Teilleistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar, die Erbringung der restlichen Leistungen sichergestellt und entsteht dem Kunden

außerdem durch eine Teilleistung kein erheblicher Mehraufwand – oder, sollte dies doch der Fall sein, wir uns zu dessen Tragung bereit erklären – dürfen wir eine Lieferung auch auf mehrere Teillieferungen aufteilen.

(3) Unsere Lieferanten und Zulieferer sind keine Erfüllungsgehilfen im Sinn von § 278 BGB.

§ 11 Rechtzeitigkeit der Leistung

(1) Solange wir Leistungszeitpunkte nicht ausdrücklich fest zugesagt haben, sind von uns in Aussicht gestellte Lieferzeiten und -termine nur annähernd zu verstehen.

(2) Leistungszeitpunkte verlängern sich automatisch in angemessenem Umfang, wenn der Kunde seinerseits eigenen Obliegenheiten uns gegenüber nicht rechtzeitig nachkommt oder gebotene Mitwirkungshandlungen unterlässt (beispielsweise durch unvollständige Überlassung beizubringender Unterlagen oder fehlender technischer oder organisatorischen Voraussetzungen für Aufbau, Installation oder Montage bestellter Sachen). Verzögert sich unsere Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, sind wir zudem berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich unserer Mehraufwendungen (wie zum Beispiel Lagerkosten) zu verlangen.

(3) Können wir zugesagte Leistungszeitpunkte aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten, informieren wir den Kunden über diesen Umstand unverzüglich und nennen den voraussichtlichen neuen Termin. Können wir wegen Nichtverfügbarkeit auch diesen nicht einhalten, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; einen bereits gezahlten Kaufpreis erstatten wir dem Kunden dann unverzüglich zurück. Nichtverfügbarkeit im vorgenannten Sinn ist beispielsweise dann gegeben, wenn wir trotz kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer von diesem nicht oder nicht ordnungsgemäß beliefert wurden, wenn sonstige Störungen in der Lieferkette (beispielsweise aufgrund von Höherer Gewalt) gegeben sind oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

§ 12 Gefahrübergang

Grundsätzlich geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit deren Übergabe auf den Kunden über. Wird Software über elektronische Kommunikationsmedien (beispielsweise per Downloadmöglichkeit) zur Verfügung gestellt, geht die Gefahr über, sobald die Software unseren Einflussbereich verlässt. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache, der zufälligen Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr mit der Übergabe der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung des Versands bestimmten Person über. Falls eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend; die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts gelten entsprechend. Der Übergabe beziehungsweise Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Annahmeverzug ist.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Leistungsvertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung (zusammen „gesicherte Forderungen") behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Sachen vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen darf der Kunde vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder sonstige Zugriffe Dritter (beispielsweise durch Pfändungen) auf die uns gehörenden Sachen erfolgen.

(3) Solange das Eigentum nicht auf ihn übergegangen ist, verwahrt der Kunde die gelieferten Sachen unentgeltlich für uns, behandelt sie pfleglich und versichert sie auf seine Kosten gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden zum Neuwert. Fällige Wartungs- und Inspektionsarbeiten (hierzu zählen nicht von uns zu erbringende Erfüllungs- oder Nacherfüllungshandlungen) führt der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig und fachgerecht durch.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder die Sachen aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Im Herausgabeverlangen ist nicht zugleich eine Rücktrittserklärung enthalten; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Sachen herauszuverlangen und uns den Rücktritt vom Vertrag vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(5) Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß Ziffer 3 befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern oder zu verarbeiten. Dafür gilt Folgendes:

1. Die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse unserer Sachen unterliegen dem Eigentumsvorbehalt zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Sachen. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen.
2. Die aus dem Weiterverkauf der Sachen oder der Erzeugnisse entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt beziehungsweise in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Absatz 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
3. Der Kunde bleibt neben uns zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Absatz 4 geltend machen, verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen. Machen wir die Ausübung eines Rechts nach Absatz 4 geltend, können wir vom Kunden die Bekanntmachung der abgetretenen Forderungen und deren Schuldner verlangen sowie die Angabe aller zum Einzug erforderlichen Informationen, Aushändigung der dazugehörigen Unterlagen und Mitteilung der Abtretung gegenüber den betroffenen Schuldnern (Dritten). Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen zu widerrufen.
4. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als zehn Prozent, geben wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

IV. Leistungsstörungen

§ 14 Allgemeine Gewährleistung für Mängel

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln einschließlich Falsch- oder Minderlieferungen, mangelhafter Anleitungen, fehlerhafter Montage und ähnlicher Leistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern es in diesen AVB nicht abweichend oder ergänzend bestimmt ist.

(2) Für die Beurteilung der Eignung der bestellten Leistungen zu den von ihm damit verfolgten Zwecken ist der Kunde verantwortlich. Grundlage unserer Mängelhaftung sind die vertraglichen Vereinbarungen über die Beschaffenheit der Leistungen und die vorausgesetzte vertragsgemäße Verwendung sowie die von uns zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich gemachten Produktbeschreibungen.

(3) Für Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten ist zu beachten, dass wir nur verpflichtet sind, eine Bereitstellung sowie eine Aktualisierung der digitalen Inhalte vorzunehmen, soweit sich dies ausdrücklich aus einer vertraglichen Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Absatz 2 ergibt. Wir übernehmen keine Haftung für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter.

(4) Für Mängel, die der Kunde gemäß § 442 BGB bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt, haften wir nicht.

(5) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Anzeigepflichten gemäß §§ 377, 381 HGB nachgekommen ist. Besteht unsere Leistung aus zum Einbau, zur Montage oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Sachen, ist die Untersuchung unmittelbar vor der Verarbeitung vorzunehmen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel, ist er uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel (§ 377 Absatz 1 HGB) sind innerhalb von fünf Werktagen ab Lieferung, nicht erkennbare Mängel (§ 377 Abs. 2 und 3 HGB) innerhalb von drei Werktagen ab ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die nicht ordnungsgemäße Wahrnehmung der Untersuchungs- und Rügepflicht führt entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zum Ausschluss unserer Mängelhaftung. Waren die verkauften Sachen zur weiteren Verarbeitung bestimmt, gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Nichteinhaltung der Untersuchungspflicht erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenkundig wurde. Für diesen Fall stehen dem Kunden keine Ansprüche auf Ersatz der Ein- und Ausbaukosten zu.

(6) Besteht ein Gewährleistungsanspruch wegen mangelhafter Sachen, können wir die Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung für den Kunden aufgrund der Umstände des Einzelfalls unzumutbar, kann er sie verweigern. Uns wiederum bleibt vorbehalten, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern. Zudem sind wir berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt – wobei dem Kunden das Recht zusteht, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) Der Kunde hat uns zur Nacherfüllung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Beanstandete Ware ist uns für Prüfungszwecke zur Verfügung zu stellen oder den Zugang dazu zu verschaffen. Leisten wir Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache, ist die ausgetauschte mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften an uns zurückzugeben.

(8) Liegt ein Mangel vor, erstatten wir dem Kunden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie diesen AVB seine für die Prüfung und Nacherfüllung entstandenen notwendigen Aufwendungen (Transport-, Arbeits-, Material- sowie gegebenenfalls Aus- und Einbaukosten, sofern wir auch ursprünglich zum Einbau verpflichtet waren). War das Mangelbeseitigungsverlangen unberechtigt und wusste der Kunde oder hätte er erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt, können wir den uns entstandenen Aufwand von ihm erstattet verlangen.

(9) Der Kunde hat das Recht, einen Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn dies aus dringenden Gründen (etwa zur Abwendung einer Gefahr für die Betriebssicherheit oder sonstiger unverhältnismäßiger Schäden) geboten ist. Über solche Selbstvornahmen sind wir unverzüglich zu informieren. Das Recht zur Selbstvornahme ist ausgeschlossen, wenn ein Fall vorliegt, in dem wir berechtigt wären, eine Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(10) Der Kunde kann nach den gesetzlichen Vorschriften nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn eine von ihm für die Nacherfüllung zu setzende Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Für den Fall eines nicht erheblichen Mangels steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

(11) Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Kunden (§ 284 BGB) bestehen auch bei Vorliegen eines Mangels lediglich nach Maßgabe von § 16 (Haftung auf Schadensersatz) und § 17 (Verjährung).

(12) Eine vorbehaltlose Abnahme trotz dem Kunden bekannter Mängel führt auch zum Verlust der in §§ 634 Nr. 4, 437 Nr. 3 BGB bezeichneten Schadensersatzansprüche. Dies gilt nicht in Fällen unserer Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder unseres arglistigen Verschweigens eines Mangels.

§ 15 Gewährleistung bei Schutz- und Urheberrechten

(1) Wir gewährleisten, dass unsere Produkte in den Ländern der Europäischen Union und den Ländern, in denen wir sie herstellen oder herstellen lassen, frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind. Jede Partei wird die andere unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) Ansprüche des Kunden wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind ausgeschlossen, wenn diese Verletzung auf einer Anweisung des Kunden, einer eigenmächtigen Veränderung oder nicht vertragsgemäßen Verwendung des Produkts durch den Kunden beruht.

(3) In dem Fall, dass unser Produkt ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir es nach unserer Wahl und auf unsere Kosten so abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, das Produkt aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrags das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.

§ 16 Haftung auf Schadensersatz

(1) Für Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern es in diesen AVB nicht abweichend oder ergänzend bestimmt ist.

(2) Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir – aus welchem Rechtsgrund auch immer – unbeschränkt auf Schadensersatz.

(3) Für Schäden, die auf einer einfachen oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir, vorbehaltlich eines gesetzlichen milderen Haftungsmaßstabs (wie für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten oder unerhebliche Pflichtverletzungen),

1. unbeschränkt für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren;
2. beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht resultieren. Damit sind diejenigen Pflichten gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und auch vertrauen darf.

(4) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Absatz 3 gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der vertraglichen Leistungen übernommen haben. Unberührt von den Haftungsbeschränkungen bleiben außerdem alle Ansprüche, für die eine gesetzliche Haftung zwingend ist, beispielsweise aus dem Produkthaftungsgesetz.

(5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht auf einen Mangel zurückzuführen ist, kann der Kunde nur vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

(6) Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 17 Verjährung

(1) Die allgemeine Verjährungsfrist für alle – auch außervertraglichen – Ansprüche aus Sach- oder Rechtsmängeln beträgt abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB ein Jahr. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß § 16 Absatz 2 (vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch uns), § 16 Abs. 3 Nr. 1 (Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) sowie § 16 Abs. 4 (bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei zwingender gesetzlicher Haftung); in diesen Fällen gilt die jeweilige gesetzliche Verjährungsfrist. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Ablieferung oder, falls eine Abnahme vertraglich vereinbart wurde, mit der Abnahme.

(2) Handelt es sich bei der Leistung um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen über die Verjährung, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, § 444, sowie § 478 Abs. 2 in Verbindung mit § 445b BGB.

V. Mitwirkungspflichten

§ 18 Hinweispflicht bei Produktsicherheitsmaßnahmen

Falls beim oder gegen den Kunden behördliche Maßnahmen stattfinden, die von uns gelieferte Ware betreffen (insbesondere produktsicherheitsrechtliche Maßnahmen wie die Anordnung eines Rückrufs oder Vorfeldmaßnahmen) oder falls der Kunde derartige eigene Maßnahmen erwägt (insbesondere eine Meldung an eine Marktüberwachungsbehörde oder einen Rückruf), informiert er uns unverzüglich. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde von derartigen Maßnahmen bei seinen Abnehmern, die von uns gelieferte Sachen betreffen, erfährt.

§ 19 Geheimhaltung

(1) Der Kunde behandelt alle Umstände, die ihm im Zusammenhang mit den geschlossenen Leistungsverträgen von uns oder über uns zugehen oder bekanntwerden, vertraulich. Das gilt insbesondere für alle Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder ihrer Natur nach als Geschäftsgeheimnis erkennbar sind. Rückbau (Reverse Engineering) ist unzulässig und stellt keine berechtigte Kenntnisnahme dar. Der Kunde wird die vertraulichen Umstände nur solchen Mitarbeitern oder Dritten gegenüber offenbaren, die sie zur Leistungserbringung unbedingt kennen müssen. Darüber hinaus wird er sie weder verwerten, vervielfältigen oder verändern und trifft angemessene Vorkehrungen gegen den unberechtigten Zugriff. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die offenkundig sind, ohne dass dies auf einem Vertragsverstoß des Kunden beruht, oder die von einem Dritten empfangen wurden, der zur Offenlegung befugt war. Wer sich auf diese Ausnahme beruft, trägt die Beweislast.

(2) Dem Kunden überlassene Materialien und Unterlagen einschließlich sämtlicher von ihm hergestellter Kopien sind auf unser Verlangen an uns zurückzugeben oder zu vernichten beziehungsweise zu löschen, soweit sie nicht zwingend zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder für die Vertragsdurchführung weiterhin benötigt werden.

VI. Besondere Bedingungen für Software

§ 20 Gegenstand dieser Bedingungen

Die Bedingungen in diesem Abschnitt VI (Besondere Bedingungen für Software) ergänzen unsere AVB und gelten für die Überlassung von Software an den Kunden, wenn diese in unsere Produkte eingebettet ist oder wir diese eigenständig zusammen mit unseren Produkten unseren Kunden überlassen. Bei Widersprüchen zu den AVB gelten die besonderen Bedingungen für Software als die speziellere Regelung vorrangig.

§ 21 Einbindung von Kennzeichen im Auftrag des Kunden

Wünscht der Kunde die Einbindung seiner Marken, Logos sowie anderer Wort- und Bildelemente (Kennzeichen) in die Software, räumt er uns und den mit uns verbundenen Unternehmen ein nicht-ausschließliches, weltweites, nicht übertragbares, unwiderrufliches, unbefristetes und unentgeltliches Recht ein, die Kennzeichen in unveränderter Darstellung innerhalb der Software und der dazugehörigen Dokumentation zu verwenden, jedoch ausschließlich beschränkt auf den Zweck der Integration und Darstellung der Kennzeichen im User-Interface der ihm überlassenen Software und der Softwaredokumentation.

§ 22 Nutzungsrechte an Software

(1) Handelt es sich bei dem Kunden um einen Vertragshändler für unsere Produkte, der auf der Grundlage eines Vertragshändlervertrags tätig wird, so gewähren wir ihm das nicht-exklusive Recht,

1. die Software in Übereinstimmung mit dem Vertragshändlervertrag in dem vereinbarten Gebiet in der von uns überlassenen Form (eingebettet, eigenständig oder in anderer Form) zu vertreiben;
2. Unternehmen oder Einrichtungen, die die Software für eigene Geschäftszwecke nutzen oder zu nutzen beabsichtigen, die Nutzungsrechte an der Software in unveränderter Form und in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Vertragshändlervertrags für deren eigene Geschäftszwecke einzuräumen.

(2) Software überlassen wir ausschließlich in maschinenlesbarer Form (Objektcode). Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes besteht nicht.

(3) Vorbehaltlich der Regelung in § 69e UrhG (Dekompilierung) ist der Kunde nicht berechtigt, Teile der Software zu verändern, dekompilieren, übersetzen oder zu isolieren. Der Kunde darf alphanumerische oder sonstige Kennungen von den Datenträgern nicht entfernen und muss diese Kennungen unverändert auf jede Sicherungskopie übertragen.

(4) Für Software, an der wir lediglich abgeleitete Nutzungsrechte halten und die keine Open-Source-Software darstellt (Fremdsoftware), werden die Bestimmungen dieses § 22 durch die zwischen uns und unserem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen, soweit diese sich auf den Kunden beziehen (wie etwa ein Endnutzer-Lizenzvertrag), ergänzt und ersetzt; wir unterrichten den Kunden über solche Bedingungen und stellen ihm diese auf Wunsch zur Verfügung.

(5) In Bezug auf Open-Source-Software ersetzen die Nutzungsbedingungen für die zugrunde liegende Open-Source-Software die Bestimmungen dieses § 22. Wir unterrichten den Vertragshändler über das Vorhandensein von Open-Source-Software und dazugehörige Nutzungsbedingungen und machen dem Kunden diese Nutzungsbedingungen zugänglich oder stellen sie dem Kunden zu Verfügung, sofern dies nach den Nutzungsbedingungen erforderlich ist.

§ 23 Mängel bei Software

(1) Software gilt nur dann als mangelhaft, wenn der Kunde reproduzierbare Abweichungen von den Spezifikationen nachweisen kann. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn dieser in der neuesten, dem Kunden zur Verfügung gestellten Version (einschließlich Updates, Upgrades und Patches) nicht auftritt und es dem Kunden zugemutet werden kann, diese Version zu verwenden (dies ist der Fall innerhalb von drei Monaten, nachdem die neueste Version dem Kunden zur Verfügung gestellt wurde).

(2) Mängelrügen seitens des Kunden (§ 14 Absatz 5) haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Die Mängel und die maßgebliche Datenverarbeitungsumgebung müssen so genau wie möglich beschrieben werden.

(3) Keine Mängelansprüche bestehen bei

1. unwesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Merkmalen;
2. lediglich geringfügigen Nutzungsbeeinträchtigungen;
3. Beschädigung durch besondere äußere Einflüsse, die unter dem Vertrag nicht vorhersehbar waren;
4. vom Kunden oder von Dritten vorgenommenen Änderungen oder Ergänzungen und deren Folgen;
5. fehlender Kompatibilität der überlassenen Software mit der Datenverarbeitungsumgebung des Kunden.

(4) Vorbehaltlich anderweitiger Entscheidung unsererseits beheben wir einen Softwaremangel folgendermaßen:

1. Wir stellen Ersatz im Wege eines Updates oder Upgrades der Software zur Verfügung, sofern diese uns zur Verfügung stehen oder mit zumutbarem Aufwand für uns Auftraggeber beschafft werden können. Wurde dem Kunden eine Mehrfachlizenz gewährt, kann er eine entsprechende Anzahl von Kopien des Updates bzw. Upgrades erstellen.
2. Bis zur Bereitstellung eines Updates bzw. Upgrades stellen wir dem Kunden eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels zur Verfügung, mit der Maßgabe, dass dies keinen unzumutbaren Aufwand verursacht und der Kunde anderenfalls aufgrund des Mangels nicht in der Lage wäre, unaufschiebbare Arbeiten fertigzustellen.
3. Erweisen sich zur Verfügung gestellte Datenträger oder Dokumentationen als mangelhaft, beschränkt sich das Recht des Kunden darauf, von uns eine mangelfreie Version als Ersatz zu verlangen.
4. Wir haben ein Wahlrecht hinsichtlich der Behebung des Mangels dahingehend, ob diese beim Kunden vor Ort oder an unserem eigenen Standort erfolgt. Entscheiden wir uns zur Behebung des Mangels am Standort des Kunden, hat dieser sicherzustellen, dass die erforderliche Hardware und Software sowie die erforderlichen Betriebsbedingungen (einschließlich der erforderlichen Rechenzeit) und qualifiziertes Bedienpersonal zur Verfügung stehen. Der Kunde übergibt uns die ihm zur Verfügung stehenden und für die Behebung des Mangels erforderlichen Unterlagen und Informationen.
5. Der Kunde ermöglicht uns auf unsere Aufforderung Zugang für die Fernwartung.

VII. Besondere Bedingungen im Zusammenhang mit Belarus und Russland

§ 24 Ausfuhrverbot

(1) Dem Kunden ist untersagt, die ihm von uns zur Verfügung gestellten Waren, soweit diese

1. Art. 12g der Verordnung (EU) 833/2014 oder dem Anwendungsbereich einer anderen Rechtsbestimmung unterfallen, welche die Ausfuhr oder Wiederausfuhr der an den Kunden verkauften Güter in die Russische Föderation verbietet, unmittelbar oder mittelbar nach Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, auszuführen oder wiederauszuführen;
2. Art. 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 oder dem Anwendungsbereich einer anderen Rechtsbestimmung unterfallen, welche die Ausfuhr oder Wiederausfuhr der an den Kunden verkauften Güter nach Belarus verbietet, unmittelbar oder mittelbar nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus zu verkaufen, auszuführen oder wiederauszuführen.

(2) Dem Kunden ist zudem untersagt, die ihm von uns

1. verkauften, lizenzierten oder anderweitig übertragenen Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse sowie
2. gewährten Zugangs- oder Weiterverwendungsrechte an Materialien oder Informationen, die durch Rechte des geistigen Eigentums oder als Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit Gütern, die Art. 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 unterfallen, geschützt sind,

im Zusammenhang mit Gütern, die Art. 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 unterfallen, zu nutzen, wenn diese Güter unmittelbar oder mittelbar zum Verkauf, zur Lieferung, zur Verbringung oder zur Ausfuhr nach Russland oder zur Verwendung in Russland bestimmt sind. Der Kunde ist verpflichtet, möglichen Unterlizenznehmern solcher Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse eine solche Nutzung ebenfalls zu verbieten.

§ 25 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde unternimmt alle erforderlichen Anstrengungen, um sicherzustellen, dass der Zweck des § 24 und etwaiger weiterer sanktionsrechtlicher Regelungen nicht durch in der Handelskette nachgelagerte Dritte, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, unterlaufen wird.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, adäquate Überwachungsmechanismen einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen in der Handelskette nachgelagerter Dritter zu erkennen, die den Zweck des Ausfuhrverbots gemäß § 24 unterlaufen würden.

(3) Der Kunde informiert uns unverzüglich über etwaige Probleme bei der Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Abschnitt VII und stellt uns auf einfaches Anfordern Informationen betreffend die Einhaltung seiner Verpflichtungen zur Verfügung.

§ 26 Verstöße Rechtsfolgen bei Verletzung

Verstöße des Kunden gegen § 24 und § 25 stellen eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten dar, die uns berechtigen, diesbezüglich angemessene Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich

1. Rücktritt beziehungsweise Kündigung des zugrundeliegenden Leistungsvertrags; sowie
2. – falls der Verstoß gegen § 24 oder § 25 schuldhaft erfolgt ist – Forderung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu fünf Prozent des Vertragswerts oder der verkauften, verbrachten, ausgeführten beziehungsweise wiederausgeführten Güter, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist.

VIII. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

§ 27 Erfüllungsort

Erfüllungsort für unsere Leistungen ist das Lager beziehungsweise Werk, ab dem wir liefern. Dies gilt auch für die Nacherfüllung. Soweit wir an einem anderen Ort Montage, Auf-/Einbau, Installation oder ähnliches vertraglich schulden, ist insoweit dieser Ort der Erfüllungs- und Nacherfüllungsort.

§ 28 Anwendbares Recht

(1) Für die Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen.

(2) Im Fall zusätzlicher Übersetzungen in andere Sprachen ist für die Auslegung dieser Bedingungen im Zweifelsfall die deutsche Textfassung maßgeblich.

§ 29 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Gießen. Wir sind aber auch berechtigt, das für den Geschäftssitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen. Hat der Kunde neben seinem Geschäftssitz im Geltungsbereich der EuGVVO oder des LugÜ (also in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, Island, Norwegen oder der Schweiz) einen weiteren Geschäftssitz in einem Drittstaat, beschränkt sich unser Wahlrecht auf seinen Geschäftssitz im Bereich des EuGVVO oder des LugÜ. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

B. Produktbezogene Geschäftsbedingungen für Bender Connect

§ 1 Geltungsbereich
Diese Bedingungen regeln die Rechte und Pflichten für die Nutzung der Software „Bender Connect" und der damit verbundenen digitalen Dienste im Zusammenhang mit elektronischen Anlagen von Bender. Diese Bedingungen ergänzen unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und gehen diesen in Bezug auf Bender Connect als speziellere Regelung vor. Indem der Kunde im Registrierungsprozess zu Bender Connect fortfährt oder eine Zusatzfunktion von Bender Connect abonniert, erklärt er sich mit der Geltung dieser Bedingungen einverstanden.

§ 2 Leistungsumfang
(1) Bender Connect enthält Funktionen, die ohne gesonderte Vergütung genutzt werden können („Grundfunktionen"), beispielsweise zur Kontaktaufnahme mit Bender zu Wartungs- und Informationszwecken. Änderungen des kostenlosen Leistungsumfangs bleiben uns vorbehalten.

(2) Weitere Dienste und Leistungen können gegen Bezahlung zusätzlich freigeschaltet werden („Zusatzfunktionen", siehe dazu die Einzelheiten im Anhang zu diesen Nutzungsbedingungen).

§ 3 Technische Voraussetzungen
(1) Der Zugriff auf Bender Connect erfolgt online über internetfähige Endgeräte („Software as a Service"). Lokale Softwareinstallationen beim Kunden sind nicht vorgesehen. Wir stellen die Software auf unserem Server in ihrer jeweils aktuellen Version so bereit, dass sie mit einer funktionierenden Internetverbindung abgerufen werden können. Die Schaffung der technischen Voraussetzungen zur Empfangnahme der Software am Übergabepunkt und der weiteren Nutzung obliegt dabei dem Kunden.

(2) Wir sind bemüht, notwendige Einschränkungen der Verfügbarkeit auf ein Mindestmaß zu beschränken und gewährleisten eine Verfügbarkeitsquote der internetbasierten Funktionen von Bender Connect von 98 % im Monatsmittel.

(3) Bender Connect ist für die Nutzung mit dem Browser „Google Chrome" optimiert.

(4) Sofern Bender Connect die Möglichkeit zur Speicherung von Messdaten und anderen Anlageninformationen vorsieht, stellen wir den Speicherplatz dafür ohne gesonderte Vergütung zur Verfügung, behalten uns aber vor, den Umfang des kostenfrei nutzbaren Speicherplatzes nach billigem Ermessen zu begrenzen. Ein Anspruch auf unbegrenzte Speichermöglichkeiten besteht nicht, ebensowenig auf Durchführung bestimmter Datensicherungs- oder Datenwiederherstellungsmaßnahmen.

§ 4 Registrierung und Bender Connect ID
Um Bender Connect nutzen zu können, ist die Registrierung als Nutzer und die Verknüpfung mit einem Tenant erforderlich. Die dafür erforderlichen Daten sind vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Überlassene nichtöffentliche Authentifizierungsdaten darf der Kunde nur an berechtigte Nutzer weitergeben und muss sie ansonsten vertraulich behandeln. Über den Verdacht missbräuchlicher Nutzung informiert der Kunde uns unverzüglich. Nach erfolgreicher Registrierung erhält der Kunde eine Identifikationsnummer ("Bender Connect ID"), die mit seinem Tenant verbunden ist. Die Bender Connect ID wird benötigt, wenn weitere Dienste und Funktionen freigeschaltet werden sollen.

§ 5 Nutzungsbedingungen
(1) Die Grundfunktionen von Bender Connect dürfen an beliebig vielen Geräten (Messstellen) genutzt werden. Die Anzahl der Geräte, an denen die Zusatzfunktionen gleichzeitig genutzt werden können, richtet sich nach den Vereinbarungen des jeweiligen Abonnements.

(2) Welche Nutzer der Bender Connect ID des Kunden zugeordnet sind, kann der Kunde über die Administratorrechte innerhalb seines Kundenkontos selbst verwalten. Alle Nutzer müssen der Organisation des Kunden angehören. Das schließt auch Personen ein, die mit dem Kunden im Sinn von §§ 15 ff. AktG mehrheitlich verbundenen Unternehmen angehören oder die für den Kunden als externe weisungsgebundene Dienstleister tätig werden. Der Kunde garantiert Bender gegenüber die Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen durch alle seine Nutzer.

(3) Bender erteilt dem Kunden das nicht ausschließliche Recht, Bender Connect in dem vom Kunden beziehungsweise seinen Nutzern abonniertem Umfang und im Rahmen der vertraglich vereinbarten beziehungsweise in diesen Bedingungen vorgesehenen Zwecken zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zurückzuentwickeln, zu dekompilieren, zu disassemblieren oder technische Beschränkungen der Software zu umgehen, es sei denn, dies ist trotz dieser Beschränkungen nach geltendem Recht erlaubt. Mechanismen, die die Nutzung von Bender Connect und der damit verbundenen Anlagen messen, dürfen weder deaktiviert, manipuliert noch in anderer Weise umgangen werden.

§ 6 Datennutzungsrechte
(1) Der Kunde darf die von Bender Connect erzeugten beziehungsweise in Bender Connect hinterlegten technischen Daten nicht dazu verwenden, um Konkurrenzprodukte – also gleiche oder wesensähnliche Produkte – zu unseren Anlagen und digitalen Diensten zu entwickeln. Der Kunde räumt uns an diesen technischen Nutzungsdaten über die Verwendung zur Vertragserfüllung hinaus das nicht-ausschließliche, übertragbare und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die Daten auch für weitere eigene Auswertungszwecke einsetzen zu dürfen. Dabei verarbeiten wir diese technischen Nutzungsdaten ohne Personen- und Unternehmensbezug und stellen sicher, dass keine Rückschlüsse auf natürliche Personen gezogen werden können.

(2) Sollten zwischen dem Kunden und Bender außerhalb dieser Bedingungen Geheimhaltungsvereinbarungen bestehen oder geschlossen werden, die einer Nutzung von Bender Connect oder den von Bender Connect erzeugten Daten nach diesen Nutzungsbedingungen entgegenstehen, gelten diese Nutzungsbedingungen als die speziellere Regelung vorrangig. Insbesondere bedeutet die Übermittlung von Daten via Bender Connect an uns sowie der Empfang dieser Daten und ihre weitere Verarbeitung durch uns keinen Bruch von Geheimhaltungspflichten.

§ 7 Erwerb von Zusatzfunktionen

(1) Die Zusatzfunktionen kann der Kunde im Abonnementmodell bestellen. Die Dienste werden jeweils für eine bestimmte Bender Connect ID freigeschaltet. Das Abonnement verlängert sich automatisch um jeweils weitere zwölf Monate, bis es gekündigt wird. Die Kündigung muss spätestens einen Monat vor Ende des laufenden Zwölfmonatszeitraums in Textform vorliegen. Die Abonnementkosten werden jeweils mit Beginn des Abonnementjahres fällig und in Rechnung gestellt.

(2) Eine Erweiterung des Nutzungsumfangs (beispielsweise die Erhöhung der Anzahl der verbundenen Geräte oder das Hinzubuchen von Zusatzfunktionen) kann der Kunde auch während eines laufenden Abonnementzeitraums bestellen. In diesem Fall lösen wir unter Verzicht auf etwaige Kündigungsfristen das bestehende Abonnement durch ein Abonnement über den neuen Leistungsumfang ab.

§ 8 Preisanpassungen

Die Kosten für abonnierte Zusatzleistungen dürfen wir erstmals frühestens zwölf Monate nach Abschluss des Abonnements sowie in der Folgezeit jeweils frühestens zwölf Monate nach der letzten Preisanpassung um bis zu fünf Prozent erhöhen. Wir teilen dem Kunden dies spätestens zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten des neuen Preises schriftlich oder in Textform mit. Beträgt die angebotene Preiserhöhung mehr als fünf Prozent, ist der Kunden berechtigt, das betreffende Abonnement vorzeitig auf den Zeitpunkt der geplanten Preisanpassung zu kündigen. Die Kündigung muss uns dazu spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder in Textform vorliegen.

§ 9 Beendigung der Nutzung

(1) Nutzt der Kunde nur die Grundfunktionen von Bender Connect, kann er die Nutzung jederzeit beenden und sein Nutzerkonto abmelden. Sollten mehrere Nutzer eingerichtet sein, müssen vor der endgültigen Beendigung alle Nutzer abgemeldet sein. Wir löschen die Nutzerkontodaten spätestens drei Jahre nach der letzten Aktivität.

(2) Hat der Kunde Zusatzfunktionen abonniert, wird er vor der endgültigen Abmeldung auf noch laufende und mit seiner Bender Connect ID verbundene Abonnements hingewiesen. Wird der Abmeldevorgang dennoch fortgesetzt, entfallen etwaige Restnutzungsmöglichkeiten des abonnierten Zusatzdienst ersatzlos.

Anhang: Zusatzfunktionen

Modul „Powerscout“

Die Zusatzfunktion „Powerscout“ ermöglicht die automatisierte Erfassung, Speicherung und Auswertung von Messwerten. Nutzer können auf dieser Basis automatisierte Berichte zu Differenzströmen erstellen, die eine Messung ohne Abschalten gemäß DGUV Vorschrift 3 unterstützen. Die Berichte enthalten historische Vergleiche, Messwerte sowie Statistiken zu Ereignissen und Alarmen. Über individuell konfigurierbare Dashboards lassen sich Messdaten übersichtlich darstellen und Auffälligkeiten schnell erkennen.

C. Produktbezogene Geschäftsbedingungen für die Bender-Garantie

§ 1 Geltungsbereich
Diese Bedingungen regeln die Rechte und Pflichten für die Inanspruchnahme der „Bender Garantie", soweit der Kunde die Garantie als gewerblicher Endkunde für ein zum Eigengebrauch bestimmtes Produkt bestellt hat. Gewerbliche Wiederverkäufer und unsere Distributionspartner sind von den Garantieleistungen ausgenommen. Die Garantiebedingungen ergänzen unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) und gehen diesen in Bezug auf die Garantieleistungen als speziellere Regelung vor.

§ 2 Gegenstand der Garantie
(1) Zusätzlich zu den Gewährleistungsrechten in Teil A, Abschnitt IV („Leistungsstörungen") unserer AVB gewähren wir dem Kunden eine Garantie für den Fall, dass bei von uns hergestellten Produkten ein Fehler auftauchen sollte. Die Garantie verlängert die Gewährleistungsansprüche für die Dauer der Garantiezeit. Sie ist keine Versicherung. Durch die Garantie werden auch keine bestimmten Produkteigenschaften zugesichert oder unsere allgemeinen Haftungspflichten verändert.

(2) Die Garantie ist mit der Seriennummer des Produkts verbunden, für das sie vereinbart wurde. Sie ist nachträglich nicht auf andere Produkte übertragbar. Verkauft der Kunde sein Produkt vor Ablauf der Garantiezeit als gebrauchte Sache weiter, kann er die Rechte aus der Garantie auf den Käufer übertragen, damit diesem die restliche Garantiezeit erhalten bleibt.

§ 3 Garantiezeit
Die Garantiezeit beginnt unmittelbar nach Ablauf der in Teil A, Abschnitt IV (§ 17) unserer AVB vorgesehenen Gewährleistungsfrist. Voraussetzung dafür ist, dass die Garantie zum Zeitpunkt des Kaufs des Produkts oder innerhalb von 30 Tagen danach erworben worden ist und dass dem Erwerb des Produkts und der Garantie unsere AVB zugrunde liegen. Bestellungen auf Basis geänderter AVB oder eigenen Einkaufsbedingungen des Kunden können nicht mit der Garantie verbunden werden. Die Garantiezeit endet, je nach dem, was in der Bestellung zu ihrer Dauer vereinbart wurde, entweder mit Ablauf des Zeitraums, für die sie erworben wurde (befristete Garantiezeit) oder durch Kündigung zum Ende der Kündigungsfrist (unbefristete Garantiezeit).

§ 4 Garantieleistungen
(1) Die Garantie deckt die Behebung uns innerhalb der Garantiezeit unverzüglich gemeldeter Material- oder Herstellungsfehler ab. Sie umfasst eine kostenlose Reparatur, den Austausch durch dasselbe oder ein gleichwertiges Produkt oder eine Kostenerstattung. Die Auswahl der Garantieleistung treffen wir nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit des Produkts beziehungsweise der erforderlichen Komponenten und der Wirtschaftlichkeit einer Reparatur. Kostenerstattungen sind auf die Höhe des ursprünglich gezahlten Nettokaufpreises für das betreffende Produkt beschränkt, wobei der Wert der Nutzung zwischen Kauf- und dem Erstattungszeitpunkt angemessen berücksichtigt wird.

(2) Weitergehende oder andere Ansprüche als in Absatz 1 genannt, insbesondere solche auf Ersatz von Aus- und Einbaukosten oder außerhalb des Bender-Produkts entstandener Schäden, werden durch dieses Garantieversprechen nicht begründet. Die Erstellung bestimmter Schadensberichte (wie zum Beispiel sogenannte 8D-Berichte) ist grundsätzlich möglich, aber ausdrücklich nicht von den Standardgarantieleistungen umfasst, sondern bedarf stets einer separaten Leistungsvereinbarung zwischen dem Kunden und uns.

§ 5 Ausschlüsse
(1) Ausgenommen von der Garantie sind Verschleißteile (wie beispielsweise Akkus, Batterien oder Dichtungen), nicht von uns hergestellte Geräte und Komponenten sowie lediglich unwesentliche Produkt- oder Materialfehler, die für den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit des Produkts unerheblich sind. Kein Garantiefall sind ferner Verlust oder Diebstahl des Produkts sowie Schäden durch anormale äußere Einwirkungen (Wasser, Hitze, mechanische oder chemische Einwirkungen), nicht fachgerechte oder nicht bestimmungsgemäße Installation, Montage, Handhabung oder Bedienung und nicht von uns zu vertretende Transportschäden.

(2) Jegliche Ansprüche auf Garantieleistungen erlöschen, wenn an dem Produkt Veränderungen oder Eingriffe durch nicht von Bender autorisierte Personen vorgenommen werden.

§ 6 Geltendmachung der Garantieleistungen
(1) Zur Geltendmachung einer Garantieleistung für ein Produkt eröffnet der Kunde einen Reklamationsfall über seinen Bender Connect-Zugang (erreichbar unter *connect.bender-group.com*, Menüpunkt „Service"). Sollte er keinen Bender Connect-Zugang besitzen, ist dort zunächst eine Registrierung erforderlich. Die Registrierung ist kostenlos. Nach Übermittlung und Prüfung der Kundendaten nehmen wir Kontakt mit dem Kunden auf. Sollte das Anliegen nicht anderweitig gelöst werden können, erhält der Kunde weitere Informationen, wie er sein Produkt zur Reparatur oder zum Austausch an uns zurückgeben kann.

(2) Überlassen wir für ein reklamiertes Produkt ein Austauschprodukt, besteht kein Anspruch auf Rückgabe des eingesandten Produkts; wir dürfen es insbesondere entsorgen.

(3) Gemeldete Fehler oder erbrachte Garantieleistungen bewirken weder eine Verlängerung der Garantiezeit noch setzen sie eine neue Garantiezeit in Lauf. Für reparierte Produkte oder Ersatzprodukte gilt der verbleibende Garantiezeitraum, mindestens jedoch dreißig Tage.

§ 7 Versandkosten
(1) Bei berechtigten Garantiefällen erstatten wir dem Kunden die Einsendekosten für das reklamierte Produkt. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für die Zusendung des reparierten Produkts oder des Austauschprodukts, soweit uns dafür eine Adresse innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Schweiz genannt wird. Seinen Kostenerstattungsanspruch muss der Kunde spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abwicklung des Garantiefalls (Datum der Frachtrechnung der Ersatzlieferung) unter Vorlage der Belege über die verauslagten Kosten geltend machen.

(2) Bei unberechtigten Reklamationen trägt der Kunde die Kosten für die Ein- und Rücksendung einschließlich etwaiger Zölle und Prüfkosten.

D. Produktbezogene Geschäftsbedingungen für Bender Escrow

§ 1 Geltungsbereich
Diese Bedingungen regeln die Rechte und Pflichten, soweit wir mit dem Kunden ein Hinterlegungs- und Herausgabeverfahren als Sicherungsmittel für bestimmte digitale Inhalte („Bender Escrow") vereinbart haben. Diese Bedingungen ergänzen unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) und gehen diesen in Bezug auf die Bender Escrow-Leistungen als speziellere Regelung vor.

§ 2 Gegenstand von Bender Escrow
(1) Bei Bender Escrow hinterlegen wir Daten, Software, Produktdesignbeschreibungen oder sonstige digitale Inhalte bei einem Treuhänder. Der Treuhänder verwahrt die Inhalte. Sind bestimmte vorab festgelegte Voraussetzungen erfüllt (etwa das Vorliegen eines rechtskräftig festgestellten Herausgabeanspruchs oder die endgültige Einstellung unseres Geschäftsbetriebs), macht der Treuhänder dem Kunden die hinterlegten Inhalte zugänglich. Im Fall von Updates oder Aktualisierungen der hinterlegten Inhalte während der Verwahrungszeit bezieht sich der Herausgabeanspruch auf den zuletzt hinterlegten Versionsstand.

(2) Bender Escrow ist ein rein digitales Verfahren; Hardware und körperliche Gegenstände (Modelle, Prototypen, etc.) können nicht Gegenstand der Hinterlegung sein. Falls wir Softwarecode aufgrund entgegenstehender Rechte Dritter nicht unmittelbar hinterlegen dürfen, deponieren wir die Software auf einem gängigen Speichermedium („Privat Key") in einem Schließfach und hinterlegen beim Escrow-Treuhänder die Information, wie der Kunde im Herausgabefall Zugang zu diesem Schließfach erhält.

§ 3 Beteiligte
Beteiligte an Bender Escrow sind der Kunde als Begünstigter, wir als Datenlieferant und der Treuhänder als Hinterlegungsstelle und Verantwortlicher für die technische Abwicklung. Treuhänder für Bender Escrow ist die DENIC Services GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 5, 64295 Darmstadt.

§ 4 Vertragsschluss
Voraussetzung für die Nutzung von Bender Escrow ist

1. die grundlegende Vereinbarung über das Verfahren zwischen dem Kunden und uns („Bestellung Bender Escrow") und
2. der Abschluss eines dreiseitigen Treuhandvertrags („Vertrag zu Digital Escrow") zwischen dem Kunden, dem Treuhänder und uns, mit dem die Einzelheiten des Treuhandverhältnisses festgelegt werden.

Ein Vertragsmuster des Treuhandvertrags stellen wir dem Kunden vorab zusammen mit dem Angebot über die Bestellung von Bender Escrow zur Verfügung. Wenn wir die Bestellung des Kunden annehmen, erhält er den von uns unterzeichneten Treuhandvertrag, unterschreibt selbst und leitet ihn anschließend zur Annahme und Unterschrift an den Treuhänder weiter.

§ 5 Hinterlegungskonto
Nach Abschluss des Treuhandvertrags eröffnet der Kunde sein Nutzerkonto beim Treuhänder. Auf dieses übermitteln wir anschließend die zur Hinterlegung vereinbarten Inhalte.

§ 6 Rechteübertragung
Die Erlangung von digitalen Inhalten im Herausgabefall nach § 6 begründet keine weitergehenden Nutzungsrechte als die zuvor mit uns für die normale geschäftliche Nutzung mit dem Kunden vereinbarten Rechte, insbesondere keine ausschließlichen oder unbeschränkten Nutzungs-, Bearbeitungs-, Vervielfältigungs- oder Verwertungsrechte. Insbesondere Software von uns kann teilweise lizensierte proprietäre Software von Dritten enthalten. Der Kunde ist verpflichtet, die für seine Zwecke erforderlichen Nutzungsrechte vor Verwendung der übergebenen Inhalte eigenständig und rechtzeitig beim jeweiligen Rechteinhaber einzuholen.

§ 7 Kosten
Entsprechend der Vertragsbeziehungen entstehen für Bender Escrow zum einen Kosten aus der Vereinbarung zwischen dem Kunden und uns für das Einspielen und Aktualisieren der Inhalte (§ 4 Nr. 1), zum anderen aus dem Treuhandvertrag (§ 4 Nr. 2) für die Einrichtung und Unterhaltung des Hinterlegungskontos. Über unsere Kosten rechnen wir mit dem Kunden gemäß der in der Bestellung über Bender Escrow vereinbarten Bedingungen – in der Regel in Form eines jährlichen Abonnementpreises – ab. Die laufenden Kosten des Hinterlegungskontos rechnet der Treuhänder direkt mit dem Kunden ab.

§ 8 Laufzeit
Entsprechend den von der DENIC Services GmbH Co. KG gestellten Bedingungen im Treuhandvertrag (§ 4 Nr. 2) ist eine Kündigung dieses Vertrags durch den Kunden und uns nur möglich, wenn die jeweils andere Partei dem nicht widerspricht. Zur Vermeidung ungewollter Abhängigkeiten erklären wir schon heute, unsere Zustimmung zu einer Kündigung des Kunden nicht unbillig zu verweigern und einen Widerspruch nur zu erklären, wenn wir dafür einen wichtigen Grund darlegen können. Entsprechend wird der Kunde sich im Fall einer Kündigung des Treuhandvertrags durch uns verhalten. Ein berechtigter Kündigungsgrund auf unserer Seite kann insbesondere die betriebliche Entscheidung sein, Bender Escrow nicht mehr oder nicht mehr in der bisherigen Form anzubieten, ein berechtigter Grund auf Seite des Kunden, das Hinterlegungsverfahren nicht länger nutzen zu wollen.

Bender Industries GmbH & Co. KG
Legal & Compliance
Londorfer Straße 65 I 35305 Grünberg I +49 6401 8070 I www.bender.de